

Prüfungssession HS 2018



Prüfung
Gesellschaftsrecht

Prüfungslaufnummer

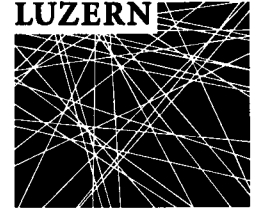
00695

Matrikelnummer

15-452-154

HS 8





Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Gesellschaftsrecht

(Herbstsemester 2018)

Examinatorin Prof. Dr. Karin Müller
Datum/Zeit der Prüfung 17. Januar 2019, 14.00–16.00 Uhr
Ort der Prüfung HS 8.....
Matrikelnummer 15-452-154.....
Prüfungslaufnummer 00695.....
Maturitätssprache D.....

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Prüfung umfasst 2 Teile. Im ersten Teil finden Sie 10 Aussagen, die Sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Jede vollständig korrekte Antwort gibt 2 Punkte (insgesamt 20 Punkte). Der zweite Teil besteht aus drei Fällen, die insgesamt mit 55 Punkten bewertet werden. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen und Lösung der Fälle **75 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Das Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), das Obligationenrecht (OR, SR 220), das Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) sowie die Handelsregisterverordnung, SR 221.411), allesamt enthalten in der Textausgabe Gauch/Stöckli, 52. Auflage (ZGB/OR inklusive Anhänge). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen.
Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich mit **exakten Rechtsnormen zu belegen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.)**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil 1 (insgesamt 20 Punkte, pro Frage 2 Punkte)

Nachfolgend finden Sie 10 Aussagen (Nr. 1–10). Prüfen Sie diese Aussagen auf ihre Richtigkeit. Ist die jeweilige Aussage vollständig (in allen Teilen) richtig, kreuzen Sie „richtig“ an (ohne Begründung!). Ist die Aussage ganz oder teilweise falsch, kreuzen Sie „falsch“ an und erläutern Sie, in welchen Teilen die Aussage falsch ist und weshalb dies so ist. Belegen Sie Ihre Begründungen – soweit möglich – mit exakten Gesetzesbestimmungen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.).



1. Ein Gewerbe ist eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, wobei die wirtschaftliche Tätigkeit voraussetzt, dass eine Gewinnabsicht besteht.

richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

Die Gewinnabsicht ist nicht notwendig,
die Umsatzabsicht genügt.

2

2. Der Handelsregisterführer muss bei der Eintragung einer Tatsache ins Handelsregister die Einhaltung der formellen (registerrechtlichen) und der materiell-rechtlichen Voraussetzungen prüfen.

richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

Ja, er prüft nach § 14 Abs. 1 auch materiell,
aber seine Kognition ist stark eingeschränkt.
Er darf nur ^{an} Mindestvorschriften überprüfen
oder er hatweidertig, Rechtsmissbräuche &
wenn Rechte Dritter betroffen sind
Aber an sich hat er auch mat. ~~§§~~ Überprüfungs-
befugnis ja.

2

3. Es ist zulässig, eine Jahresrechnung jeweils von Juli bis Juni des nächsten Jahres zu erstellen.

- richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

2

4. Das Erlöschen der Prokura muss nur im Handelsregister eingetragen werden, wenn auch die Erteilung eingetragen wurde.

- richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

2

Nach OR 461 I muss auch die Löschung eingetragen werden ins HR, wenn bei der Erteilung die Eintragung nicht ~~er~~ stattgefunden hat.

5. Die einfache Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr fehlen deshalb die Rechts- und Parteifähigkeit. Sie ist aber handlungs-, prozess- und betriebsfähig.

- richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

2

Sie ist nicht handlung-, prozess- & betriebsfähig.
Die Kollektivgesellschaft wäre das, obwohl ihr auch keine Rechtspersönlichkeit zukommt

6. Das Aktienkapital entspricht den vorhandenen Vermögenswerten der Aktiengesellschaft.

richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

OR 621 → das Aktienkapital muss mind.
CHF 100'000 betragen, wenn diese
nicht gedeckt sind, besteht eine Unterbilanz
Vorhandene Vermögenswerte können mehr
sein (Aktive)

7. Der Substanzwert einer Aktie bestimmt sich nach dem Bruttovermögen der Gesellschaft.

richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

8. Die Revisionsstelle hat ausnahmslos keine Geschäftsführungsaufgaben.

richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

OR 728a III → nicht Gegenstand durch
die Revisionsstelle

9. Bei einer Einpersonen-GmbH erübrigen sich formelle Beschlussfassungen.

- richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)



0

10. Die Spaltung nach dem Fusionsgesetz steht nur der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft offen.

- richtig (keine Begründung) falsch (Begründung)

2

g FUSG 80 - Die Spaltung steht diesen & i.v.m FUSG 2 lit.c - auch der Kommandit-actengesellschaft zu.

12

Teil 2: Fälle (Fall 1, 2 und 3; insgesamt 55 Punkte)**Fall 1: Xaviers «Clay-Dough» (25 Punkte)**

Xavier (X.) betreibt ein Sanitärgeschäft. Bei der Installation von Sanitäranlagen verzichtet Xavier konsequent auf den Einsatz chemischer Stoffe und setzt stattdessen auf das sogenannte «Clay-Dough»-Verfahren zur Abdichtung von Leitungen. Wegen seiner Pionierrolle auf dem Gebiet des Bauens mit natürlichen Rohstoffen erschienen kürzlich gleich in mehreren Fachzeitschriften Beiträge über Xaviers Geschäft. Die plötzliche Bekanntheit bescherte Xavier zahlreiche neue Aufträge. Xavier möchte deshalb sein Geschäft ausbauen. Ihm persönlich fehlen dazu jedoch die finanziellen Mittel.

Xaviers wohlhabender Onkel, Dr. Y., hält das Geschäftsmodell seines Neffen für vielversprechend und ist bereit, Xavier CHF 100'000 zur Verfügung zu stellen. Xavier soll im Gegenzug einen vom Geschäftsgewinn abhängigen Zins leisten und die Investitionen nach spätestens zehn Jahren zurückzahlen. Dr. Yej bedingt sich zudem Mitbestimmungsrechte in Grundsatzfragen aus, tritt aber gegen aussen nicht auf und soll sich nicht an einem allfälligen Verlust beteiligen.

AG, GmbH?, OHG,

part. Darlehen?

↳ St. Gesellschaft

Bauherr Zeno (Z.) ist ebenfalls begeistert von Xaviers naturbelassener Bauweise und vergibt deshalb die Sanitärarbeiten an seinem Einfamilienhaus an Xavier. Xavier, der aufgrund der vollen Auftragsbücher sehr gestresst ist, dichtet die Leitungen der neuen Sanitäranlagen unsorgfältig ab. In der Folge entsteht ein horrender Wasserschaden an Zenos Einfamilienhaus, dessen Behebung Zeno CHF 120'000 kostet. Diese Kosten will Zeno nicht selber tragen.

Zeno weiss mittlerweile, dass Xavier kein Geld hat. Er hat nachträglich aber erfahren, dass der wohlhabende Onkel Dr. Yej seine Finger im Spiel hat und will eine Schadenersatzklage gegen ihn anstreben.

Frage: Wie beurteilen Sie die Chance, dass Zeno erfolgreich eine Klage gegen Dr. Yej durchsetzt?

Fall 2: Kapitalerhöhung mit Hürden (22 Punkte)

Die ~~AG~~ (B) verfügt über ein Aktienkapital von CHF 120'000. Das Aktienkapital ist in 1200 Namenaktien à CHF 100 Nennwert eingeteilt. Andrea (A.), Beat (B.) und Christoph (C.) halten je einen Drittel der Aktien (400 Namenaktien à CHF 100 Nennwert).

Während Andrea und Beat in Fragen betreffend die *Zastro Active Invest AG* regelmässig ein Herz und eine Seele sind, hat Christoph oft andere Vorstellungen. Andrea und Beat sind häufig genervt von Christophs abweichender Meinung und möchten diesen als Gesellschafter loswerden. Christoph ist nicht bereit, seine Aktien zu verkaufen. Andrea und Beat überlegen sich deshalb, wie sie Christophs Einfluss auf die *Zastro Active Invest AG* minimieren können.

Als die *Zastro Active Invest AG* an einen Punkt gelangt, an welchem sie klarerweise neues Kapital benötigt, um ihre Geschäftstätigkeit weiterführen zu können, sehen Andrea und Beat ihre Chance gekommen: Am 15. Januar 2019 wird anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Kapitalerhöhung von CHF 120'000 auf CHF 1'620'000 durch die Ausgabe von 15'000 vollliberierten Namenaktien mit Nennwert von CHF 100 zum Ausgabepreis von CHF 100 traktandiert. Andrea und Beat stimmen der Kapitalerhöhung zu; Christoph stimmt dagegen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kommt damit zustande.

Aus finanziellen Gründen ist Christoph nicht in der Lage, seine Bezugsrechte auszuüben. Er kommt zu Ihnen und will von Ihnen wissen, was er tun kann, damit die Kapitalerhöhung nicht vollzogen wird. Er ist der Auffassung, dass die Kapitalerhöhung für ihn sehr schädlich sei, weil sie zu einer Verwässerung seiner Rechte führe. In der gewählten Ausgestaltung wäre er lediglich noch Minderheitsaktionär zu rund 2.5%. Durch eine andere Ausgestaltung der Kapitalerhöhung, etwa die Ausgabe von 1'500 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 100 zu einem Ausgabepreis von CHF 1'000, wäre er weniger stark beeinträchtigt worden. Sein Anteil an der *Zastro Active Invest AG* würde so wenigstens noch rund 14.8% betragen.

~~Frage 1:~~ **Wie kann Christoph verhindern, dass die Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird? Wie lange hat er Zeit zum Handeln? (5 Punkte)**

~~Frage 2:~~
~~Frage 2.a):~~ **Was kann Christoph gegen den Beschluss der Generalversammlung unternehmen? Wie lange hat er Zeit zum Handeln? (8 Punkte)**

Frage 2.b): Wie schätzen Sie die Erfolgchancen eines Vorgehens ein? (9 Punkte)

Fall 3: Partizipation im Rebberg (8 Punkte)

Die *Reblauge Genossenschaft* bezweckt die Unterstützung ihrer rund 15 Mitglieder beim Anbau von seltenen Reben und beim Vertrieb des daraus gekelterten Weins. Die Gesellschaft hat Finanzbedarf und Xenia (X.) Mitglied der Verwaltung, hat von Partizipationsscheinen gehört, die der Gesellschaft offenbar zwar neue Mittel einbringen, dem Inhaber aber kein Stimmrecht verleihen. Das wäre für die *Reblauge Genossenschaft* genau das Richtige. Sie braucht nämlich Geld für den kapitalintensiven Anbau und Vertrieb, möchte aber nicht noch mehr stimmberechtigte Mitglieder haben, die Abstimmungen noch komplizierter machen.

Xenia kommt zu Ihnen und will von Ihnen Folgendes wissen:

Frage 1: Was ist ein Partizipationsschein? (2 Punkte)

Frage 2: Kommen Partizipationsscheine für die *Reblauge Genossenschaft* als Finanzierungsmittel in Frage? (6 Punkte)

Fall 1

Zuerst stellt sich die Frage nach der Gesellschaftsform.

Nach OR 530 I braucht es zuerst mal eine ~~zwei~~ ^{zwei oder} vertragsmässige Verbindung von mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

=> Vorherged bilden Xavier & de Anet Y zusammen eine Personverbindung, welche gemeinsam einen Zweck haben, nämlich ~~das~~ die Führung des Modells / Projekt / Führung des Geschäftsidees.

Einen Vertrag kann es nach OR I i. v. m. OR 18 auch konkludent geben. Es braucht zumindest eine übereinstimmende Willenserklärung, welches auch gegeben ist. ^{weil sie gemeinsam ihr Einverständnis des Vorhabens ausgesprochen haben} Somit ist eine einfache Gesellschaft gegeben. Dies ist aber eine Aktiengesellschaft, die gilt nur subsidiär, wenn also keine andere Gesellschaftsform (von anderen 7) gegeben ist.

- Kollektivgesellschaft ist anspruchsvoller, da Y ~~ist~~ ^{ist} nach OR 552 unbeschränkt haften möchte.

Eine Abgrenzung zu partiarischem Darlehen ist ebenfalls vorzunehmen:

folgende Kriterien sind hilfreich:

Er darf konfm. Art betreiben:

-> Bewerbe nach HRegV 2 lit b - eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit -> S. 8

- Mitverantwortung ✓
 - Kontrollrechte ✓
 - Verlusttragung ✓
 - Bezeichnung des Vertrags, wobei der übereinstimmende Wille genügt ✓
 - Rückzahlungsregelung ✓
 - pers. Beziehung ✓
 - Haftung ✓
- part. Darlehen:
auf Zins verzinst oder bei Warrn
Zins gewährtes Darlehen...

Vorliegend:

- Rückzahlungsregelung wurden getroffen, der X soll dies Geld spätestens nach 10 Jahre zurückzahlen
→ spricht für, part. Darlehen
- pers. Beziehung: da der Y der Anteil ist spricht dies eher für eine ent. bzw. stille Gesellschaft nicht für ein Darlehen
- Er will aber auch mitbestimmen aber nur in Grundsatzfragen, komplett abgeben will er nicht
→ spricht gegen Darlehen aber für eine stille Gesellschaft
- Will aber nicht an einem Verlust beteiligt sein
→ spricht für Darlehen, weil der Darlehensgeber haftet für die Geschäfte des Darlehensnehmers
wenn, aber der stille Gesellschafter haftet,
wenn nichts vereinbart wurde, bis zu seinem

Einlage.

Fazit: Ich gehe von einer stillen Gesellschaft aus, da für mich die pers. zu stark gegen ein part. Darlehen spricht.

Es gibt keine rechtl. Bestimmungen

Stille Gesellschaft ist eine bes. Art von der einfachen Gesellschaft & es gibt keine ^{rechtl.} Bestimmungen.

Speziell ist, dass eine stille Gesellschaft ein ^{rechtl.} kaufmännisch geführtes Art geführtes Gewerbe betreiben darf, durch die einfache Gesellschaft dies nicht darf. Dies weil der Hauptgesellschafter (hier der xanti) alleine nach außen tritt. Die stillen Gesellschafter wollen zwar nicht komplett ihre Mit. Anteile abgeben, aber B hier sagt, dass der Hauptgesellschafter nicht nur zum Beauftragten werden soll. Der St. Gesellschafter haftet nur, wenn nichts vereinbart wurde, bis zu seiner Einlage. Weil seine Einlage geht in das Vermögen des Hauptgesellschafter über. Egal ob zenc von y erfahren hat. An sein Vermögen dringt zenc nicht. Somit kann er nur gegen den Hauptgesellschafter vorgehen. Anders aber wenn y gegen aussie gestellt ist, dies ist aber aus dem St nicht ersichtl.

Fazit: Die Chancen von + gegen y vorgehen sieht nicht gut aus. Keine Haftung von y, bzw. er verliert nur hat "nur" seine ^{ch} 100% - verlore

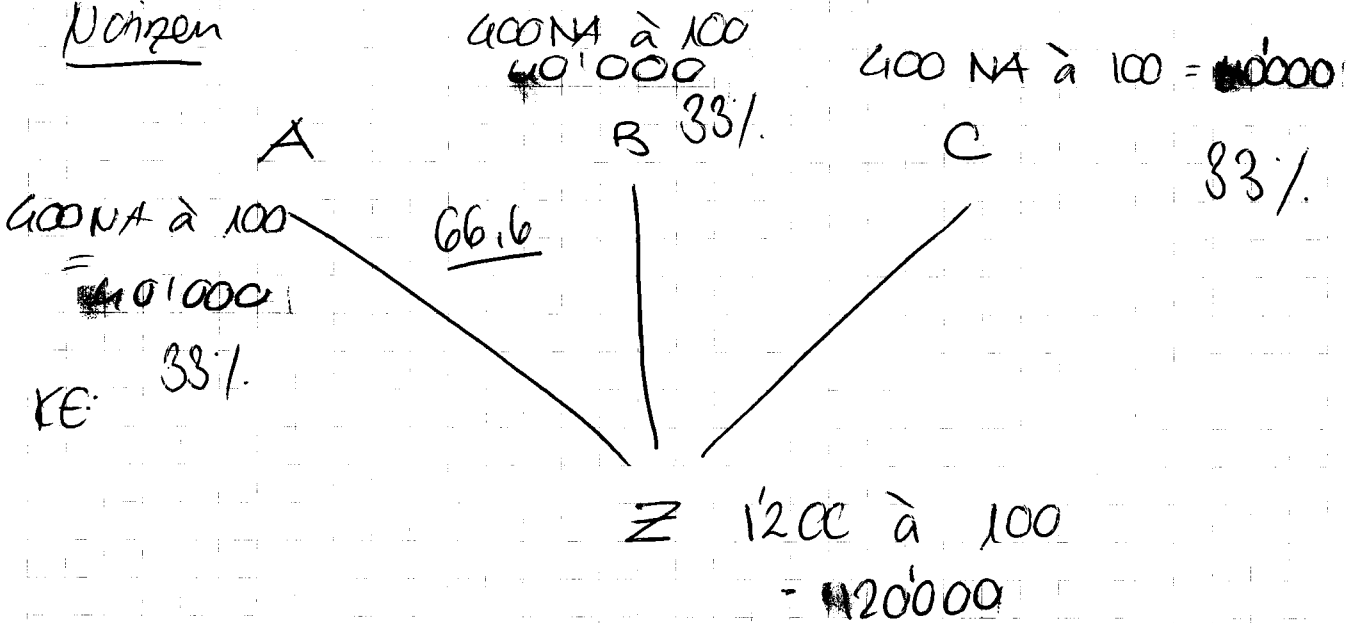


1

17

Fall 2

Notizen



15. Januar ausserord. GV → Kapitalerhöhung
 120'000 → 1620'000 → 15000 voll. NA → 2.5%
 1500 → 14.8%

Es gibt ordentliche, bedingte & die genehmigte Kapitalerhöhung

Die ~~Stimm~~ ^{Kapitalerhöhung} müssen nach OR 627 ~~ff~~ Tit. 6

zu ihrer Verbindlichkeit in den Statuten aufgenommen werden. Dies weist nach OR 651 II eine ^{die vorgenannte Kapitalerhöhung} genehmigte Kapitalerhöhung darstellt. Nach OR 651 II geben die Statuten den Nennbetrag an, um den den Verwaltungsrat des AK erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf aber die Hälfte des bisherigen AK nicht übersteigen

OR 650 II Tit. 1 → den gesamte Nennbetrag um den das Aktienkapital erhöht → OR 650 III → innerhalb

5 Monaten ins HR eintragen, sonst fällt der Beschluss dahin. Jeder Beschluss der GV / VR über eine Änderung der Statuten muss öff. bekanntgemacht & ins HR eingetragen werden OK 647I

Frage 2a Vermögensrecht nach OR § 657b wird im SV angeschlossen

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen nach OK 706 ^{Z 11 71ff} kann er als Aktionär (^{aktiv} ~~passiv~~ legitimiert) + den Beschluss beim Richter mit einer Klage

gegen die Gesellschaft anfechten i. v. m. OK 706a hat er dazu zwei Monate Zeit (die Klage muss ~~in~~ zwei Monate nach der GV

erhoben werden. D.h. spätestens am 15. März 2019. Wenn er der Verwaltungrat ist ^{muss ihm} ~~hat~~ er nach OK 706a II von Richter einen Vertreter bestellt werden. ^{aber} ~~aber~~ hier nicht der Fall ist. § (C ^{könnte} ~~ist~~ einen mittelbaren Schaden ^{haben} & kann nur die (Eidung an die Gesellschaft) verlangen).

-Inßerdem kann eine amtsverordnete GV nach OR 699 II nur nach Bedürfnis einsetzen. Dies ist hier wohl ggb.

Fall 2b.

A normale Beschlüsse bedürfen nach OR 703
Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders
vorsehen mit einer abs. Mehrheit der vertr.

Aktienstimmen nach ~~6~~

Aber nach OR 704 I ZH. 4 braucht es
bei einer genehmigten Kapitalerhöhung (siehe oben
Wiso genehmigte Kapitalerhöhung) die abs. Mehr-
heit der vertretenen Aktiennennwerte & min
zwei Drittel der vertr. Stimmen. $\rightarrow (100:3) \times 2$

66,6 \rightarrow A & B zusammen haben genau diese

66,6 & somit ist der Beschluss zu ~~Stand~~ gültig.

Seine Erfolgchancen sind klein, da ~~seine~~ er nicht
zu einem Minderheitsaktionär wird, seine Nennwerte
~~wirden angestraft~~

6.5

- Er strebt gewöhnlich an
- mit bestimmt mehr als 3 Monate tätig sein
- Selbständig: wirtschaftliche & rechtliche Selbständigkeit
kennzeichnend.
- ^{gewöhnliche} Geschäftsführung & mitl. Tätigkeit → nach Art & Umfang
& seines Unternehmens (nach sich einen Erfolg
& bei mehreren Auftraggebern) erforderlich &
Wahrscheinlich auch gegeben.